Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:	2016-10-11

Dezernat/ Amt:	III / Wirtschaft, Bauen und Ordnung
Bearbeiter/in:	Helms, Michael
Telefon:	(0385) 5 45 - 24 00

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00848/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 4. September 2016, Stichwahl am 18. September 2016

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung weist die Einsprüche von Uwe Wilfert vom 28.09.2016 und von Herrn Erik Semt vom 04.10.2016 zurück.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) entscheidet über Einsprüche bei allen Kommunalwahlen die Stadtvertretung.

Auszug aus den Regelungen des § 40 Abs. 1 bis 5 LKWG M-V zur Behandlung von Wahleinsprüchen:

Abs. 1

War eine gewählte Person nicht wählbar oder hätte sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, ist die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und die Wiederholung der Wahl zu beschließen. Gleichzeitig ist festzustellen, ob die betroffenen Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl zugelassen sind.

Abs. 2

Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist festzustellen, dass die Wahl zu wiederholen ist. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, ist diese Feststellung nur für diese Wahlbezirke zu treffen.

Wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf die Zulassung von Wahlvorschlägen beziehen, ist gleichzeitig festzustellen, ob die betroffenen Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl zugelassen sind.

Abs. 3

Haben an einer Stichwahl nicht die beiden in § 67 Abs. 2 LKWG M-V bezeichneten Personen teilgenommen, ist die Ungültigkeit der Stichwahl festzustellen; die Stichwahl ist zu wiederholen.

Abs. 4

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

Abs. 5

Liegt keiner der unter Absatz 1 bis 4 genannten Fälle vor, so ist der Einspruch zurückzuweisen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 4. September 2016, Stichwahl am 18. September 2016 wurden folgende Einsprüche erhoben:

1. Einspruchsführer: Uwe Wilfert, Schleswiger Str. 6, 19057 Schwerin
Eingangsdatum: 28. September 2016 **(Anlage 1)**

Herr Wilfert begründet seinen Einspruch mit der Nichtzulassung seiner Person zur Wahl. Auszug aus dem Wahleinspruch:

„[…] Hier hat die Landeswahlbehörde mit meiner Nichtzulassung gleich in mehreren Fällen falsch gehandelt und somit Wahlfälschung im Vorfeld betrieben:
Das Volk hatte eben nicht die freie Entscheidung, mich als Kandidaten zu wählen! Man hat mich in meinem Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit behindert!
Man hat gegen das Mehrparteienprinzip verstoßen denn auch als Einzelbewerber und juristisch selbständige Person habe ich das Recht, gewählt werden zu dürfen!
Die Chancengleichheit wurde nicht gewahrt!
Hier hat die Landeswahlbehörde also ganz klar gegen das Grundgesetz verstoßen und somit die Wahl im Vorfeld manipuliert! […]“

Am 14. März 2016 reichte Herr Wilfert seinen Wahlvorschlag als Einzelbewerber bei der Gemeindewahlleitung ein.

In der 1. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 22. Juni 2016 wurde nach Prüfung des Wahlvorschlages festgestellt, dass entsprechend § 66 Abs. 4 S. 2 LKWG M-V tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt ist, wonach die zur Wahl stehende Person die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Aufgrund der festgestellten tatsächlichen Anhaltspunkte zu Zweifeln nach § 66 Absatz 4 Satz 2 LKWG M-V und nach Beratung über die hierzu getroffenen Äußerungen von Herrn Wilfert beschloss der Gemeindewahlausschuss einstimmig, den Wahlvorschlag zur Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

In der 2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses am 13. Juli 2016 wurde nach Eingang des Prüfergebnisses der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt, dass durch Herrn Wilfert die Voraussetzung gemäß § 66 Abs. 2 S. 1 LKWG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes, wonach die zur Wahl stehende Person die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, nicht erfüllt wird. Es wurde beschlossen, den Wahlvorschlag nicht zur Wahl zuzulassen (siehe **Anlage 2** Begründung des Gemeindewahlausschusses).

Herr Wilfert erhob daraufhin am 13. Juli 2016 Beschwerde bei der Landeswahlleitung. Der zuständige Landeswahlausschuss beschloss in seiner Sitzung am 28. Juli 2016, die Beschwerde zurückzuweisen (siehe **Anlage 3** Begründung des Landeswahlausschusses).

Es ist festzustellen, dass die Zurückweisung des Wahlvorschlags von Herrn Wilfert begründet war und durch die zuständigen Wahlorgane ordnungsgemäß erfolgte. Auch aufgrund der neuerlichen Einlassungen von Herrn Wilfert sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Zurückweisung zu Unrecht erfolgt ist. Allein die Behauptung, dass die Eintragungen auf den „virtuellen Facebookseiten“ nicht von ihm selbst „veröffentlicht“ worden sind, reicht insoweit nicht aus. Im Besonderen verhält sich der Herr Wilfert damit nicht darüber, dass diese Äußerungen nicht von ihm selbst stammen. Auch hat sich der Herr Wiilfert nicht vom Inhalt dieser über Facebook veröffentlichten Einlassungen distanziert, obwohl er hierzu auch in dem hier in Rede stehenden Verfahren mehrfach die Gelegenheit gehabt hat. Die zur Grundlage für die Entscheidungen des Gemeindewahlausschusses und des Landeswahlausschusses gemachten Einlassungen sowie die in den Ausführungen der Rechtsaufsichtsbehörde zitierten Äußerungen des Herrn Wilfert sind inhaltlich nicht mit der Werten der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung , im Besonderen der Achtung der Würde des Menschen , im Einklang mit der Folge, dass die Zweifel an der Verfassungstreue des Herrn Wilfert begründet sind. Es liegen demzufolge keine Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl gemäß § 40 Abs. 2 LKWG M-V vor.

Der Einspruch ist somit gemäß § 40 Abs. 5 LKWG M-V zurückzuweisen.

2. Einspruchsführer: Erik Semt, Stern Buchholz 12, 19061 Schwerin
Eingangsdatum: 4. Oktober 2016 **(Anlage 4)**

Zu den von Herrn Semt vorgetragenen Gründen ist festzustellen:

zu 1.) Bei einer Stichwahl mit zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern besteht keine gesetzliche Mindestwahlbeteiligung.

zu 2.) Seitens der Gemeindewahlleitung wurde der Termin zur Stichwahl am 4. August 2016 öffentlich bekanntgemacht. Zudem wurden alle wahlberechtigten Personen bis zum 13. August 2016 über den Termin benachrichtigt.

zu 3.) Da den wahlberechtigten Personen auch nach entsprechenden Wahlempfehlungen die Möglichkeit der freien Entscheidung zwischen den zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschlägen verbleibt, liegt keine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Wahlfreiheit vor.

Die von Herrn Semt vorgetragenen Gründe, fallen nicht unter die in § 40 Abs. 1 bis 4 LKWG M-V genannten Fälle.

Der Einspruch ist somit gemäß § 40 Abs. 5 LKWG M-V zurückzuweisen.

2. Notwendigkeit

Gesetzliches Erfordernis gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V

3. Alternativen

Feststellung Ungültigkeit/Wiederholung der Wahl

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

- keine -

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

- keine -

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -keine-

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja
Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1 - Einspruch von Herrn Uwe Wilfert

Anlage 2 - Begründung des Gemeindewahlausschusses zur Nichtzulassung des Einzelbewerbers Wilfert

Anlage 3 - Begründung des Landeswahlausschusses zur Zurückweisung der Beschwerde des Einzelbewerbers Wilfert

Anlage 4 - Einspruch von Herrn Erik Semt

gez. i.V. Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin